

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Anlegen und Unterhalten von Osterfeuern, Lagerfeuern oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Bereich der Kreisstadt Bad Salzungen

Die Stadt Bad Salzungen als Ordnungsbehörde erlässt

aufgrund der §§ 27 und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBL. S. 229)

folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Salzungen.

§ 2

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Bad Salzungen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (4) Jedes nach Abs. 2 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
2. § 1 Abs. 4 zugelassenen Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht;
3. § 1 Abs. 5 offene Feuer anlegt, die
 - a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs.1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne vom Abs. 1 ist die Stadt Bad Salzungen (§51 Abs.2 Nr.3 OBG).

§ 4

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2040.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Stadt Bad Salzungen, den 21.02.2023

Bohl
Bürgermeister